

## **Anhang 3: Behandlungs- und Schienenmaterial**

### **1. Allgemeines**

Der Physiotherapeut ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und seines Fachwissens frei in der Wahl seiner Behandlungsmethode. Gestützt darauf wählt er die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus. Dazu gehört auch die dafür notwendige Verwendung von personalisiertem Behandlungs- und Schienenmaterial. Der Physiotherapeut ist verpflichtet, das Behandlungs- und Schienenmaterial auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

### **2. Behandlungsmaterial**

2.1. Behandlungsmaterial ist Material, welches während einer Sitzung für den Patienten verwendet wird.

2.2. Zum Behandlungsmaterial gehören folgende Artikel (Aufzählung nicht abschliessend):

- Verbands-/Polstermaterial (z.B. Binden, Polyesterwatte, Schlauchverbände, Aktivpolster etc.)
- Tape-Material (z. B. starres Tape, elastisches Tape)
- Material für die Beckenbodenrehabilitation (z.B. Sonden, Elektroden, Einwegpessare,
- Druckballonkatheter)
- Material für die Elektrotherapie (z.B. Elektroden)
- Material für Atemtherapie (z.B. Mundstücke, Aerosole, etc.)
- Material für das Dry Needling

### **3. Schienenmaterial**

3.1. Zum Schienenmaterial zählen selbstangefertigte Schienen und Fertigschienen, welche für den Patienten hergestellt sowie angebracht werden.

3.2. Für die Verrechnung von selbstangefertigten Schienen und Fertigschienen ist jeweils eine ärztliche Verordnung mit dem Hinweis (z.B. „Schienenversorgung Arm rechts“) notwendig.

3.3. Ohne Vorliegen einer ärztlichen Verordnung besteht keine Leistungspflicht für den Versicherer.

### **4. Nichtpflichtleistungen**

4.1. Folgende Materialien sind Nichtpflichtleistungen gemäss KVG, welche dem Patienten direkt in Rechnung zu stellen sind:

- Narbenbehandlungsmaterial (z.B. Mepiform und Cicacare)
- Therabänder
- Knetmasse
- Handtrainer

4.2. Verbrauchsmaterialien (z.B. Handschuhe, Sterillium®, Massagelotion, Einwegtücher etc.) gehören zu den Sachkosten der Praxisinfrastruktur und dürfen dem Patienten nicht extra verrechnet werden.

### **5. Verrechnung**

5.1. Die Verrechnung von Behandlungsmaterial erfolgt unter folgenden Preisbestimmungen:

Der abrechenbare Preis pro Stück/Einheit setzt sich wie folgt zusammen:

- Einstandspreis (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MwSt.)
- plus 10% Lagerungs- und Bewirtschaftungskosten auf den Einkaufspreis

Bei Behandlungsmaterial, das in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) gelistet ist, darf der abrechenbare Preis inklusive MwSt. und 10%-Lager- und Bewirtschaftungskosten nicht höher als der Höchstvergütungsbetrag der entsprechenden Produktgruppe gemäss MiGeL sein.

5.2. Die Verrechnung des Schienenmaterials erfolgt unter folgenden Preisbestimmungen:

Der abrechenbare Preis pro Stück/Einheit setzt sich wie folgt zusammen:

- - Einstandspreis abzüglich weiterzugebende Rabatte
- - plus 10% Lagerungs- und Bewirtschaftungskosten auf den Einkaufspreis, plus MwSt.

## 6. Rechnungsstellung

6.1. Bei der Rechnungsstellung sind unter der entsprechenden Tarifposition 600 für Behandlungsmaterial, 700 für Schienenmaterial jeweils die frei wählbare exakte Produktebezeichnung sowie die Menge (Anzahl Stück, Einheit etc.) aufzuführen.

Beispiele:

Tarif	Tarif-position	Datum	Bezeichnung	Anzahl	Preis/Stück CHF	Total CHF
XXX	600	14.5.2016	Elastische Binde 10 cm	2	6.00	12.00
XXX	600	16.5.2016	Schlauchverband Grösse T2, 1m	1	2.90	2.90

6.2. Das verwendete Behandlungs- und Schienenmaterial ist jeweils pro Rechnung (nach max. 9 Sitzungen) aufzuführen.

## 7. Monitoring

Das Behandlungs- und Schienenmaterial (Tarifposition 600 und 700) wird in einer zweijährigen Evaluationsphase monitorisiert. Das Monitoring erfolgt im Rahmen des Monitorings nach Anhang 6.